Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie

Verwendungsgrundsatz

ZIEGELWANDELEMENTE FÜR DEN MASSIVBAU

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-015/98-021

Herausgeber
ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

Elektronische Kopie

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK 1
2. GELTUNGSBEREICH 2
3. BEGRIFFE 2
4. PRODUKTBESCHREIBUNG 2
5. ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE 2
   5.1 Nachweise für die Baustoffe 2
      5.1.1 Ziegel 2
      5.1.2 Mörtel 2
   5.2 Nachweise für die vorgefertigten Wandbauteile 3
6. GÜTEÜBERWACHUNG 3
7. KENNZEICHNUNG 3
8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN 4
9. ÄNDERUNGSDIENST 4
10. DOKUMENTATION 4

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikel 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

Elektronische Kopie

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

3.2.1 Ziegelwandelemente für den Massivbau.

3. BEGRIFFE

Ziegelwandelemente sind werksmäßig vorgefertigt.

4. PRODUKTBESCHREIBUNG

Ziegelwandelemente bestehen aus Hochlochziegeln, Mörtel und Transportbewehrungen.

Es ist zulässig, bereits im Zuge der Fertigung Fensterstürze und Rolladenkästen in die Elemente einzubauen. Diese haben den einschlägigen für sie geltenden technischen Vorschriften zu entsprechen und, sofern diese Bauprodukte in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

5. ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE

Sofern Einzelkomponenten der Ziegelwandelemente in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA mit Ausnahme bereits CE-gekennzeichneter Einzelkomponenten. Auf die Pflicht zur Einhaltung der allenfalls in der Baustoffliste ÖE festgelegten Bestimmungen wird hingewiesen.

Die Transportbewehrung ist entsprechend den statischen Erfordernissen durchzuführen.

5.1 Nachweise für die Baustoffe

5.1.1 Ziegel

Es gelten die in dem in der Baustoffliste ÖE für Mauer- und Hochlochziegel für tragendes Mauerwerk kundgemachten Verwendungsbestimmungen festgelegten Anforderungen.

5.1.2 Mörtel

Es gelten die in dem in der Baustoffliste ÖA bzw. Baustoffliste ÖE für Mauermörtel kundgemachten Regelwerk festgelegten Anforderungen.

Elektronische Kopie

5.2 Nachweise für die vorgefertigten Wandbauteile

Die Nachweise sind für jeden Wandtyp zu führen.

Bauteil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Wandbauteile (Außenwand, Trennwand)	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchlasswiderstand R des Ziegels oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und (R_w + C_{tr}) nach ÖNORM EN ISO 717-1
Tragende Innenwände innerhalb des Wohnungs-verbandes	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
Wände gegen Dachböden	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchlasswiderstand R des Ziegels oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und (R_w + C_{tr}) nach ÖNORM EN ISO 717-1

6. GÜTEÜBERWACHUNG

Es ist ein Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen. Die Überwachung hat sich sowohl auf die Kontrolle der werksmäßigen Eigenüberwachung als auch auf die Überprüfung sämtlicher verwendeten Baustoffe hinsichtlich der Übereinstimmung mit den dazugehörigen Normen zu erstrecken.

7. KENNZEICHNUNG

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Elektronische Kopie

Das Einbauzeichen ÜA hat dem in dem Bundesland, in dem die eingeschaltete Registrierungsstelle ihren Sitz hat, kundgemachten Anhang zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten zu entsprechen.

8. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

Sofern Regelwerke in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

ÖNORM B 8110-2, Ausgabe 01.01.2020: Wärmeschutz im Hochbau. Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz.

ÖNORM EN ISO 717-1, Ausgabe 01.05.2021: Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 1: Luftschalldämmung.

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen. mit Ausnahme von Lüftungsanlagen.

ÖNORM EN ISO 6946, Ausgabe 01.02.2018: Bauteile. Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient. Berechnungsverfahren (ISO 6946: 2017).

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

9. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.
Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist auf der Homepage des OIB (http://www.oib.or.at) enthalten bzw. im OIB erhältlich.

10. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.